



Garantiebedingungen 4-Jahres-Wertpaket-Erweiterung Mercedes-Benz

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung aus der Garantie ist, dass

- a) Sie allfällige Reparaturen im Rahmen der Wertpaketerweiterung bei einem autorisierten österreichischen Mercedes-Benz Servicepartner durchführen und ab Inbetriebnahme die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Unfall- inkl. Karosserie-Instandsetzungen termingerecht nach Herstellervorschrift erledigen lassen.
- b) Sie die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 der Garantiebedingungen erfüllen.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Garantiezertifikat näher bezeichneten Fahrzeugs, die im Werkslieferumfang enthalten waren und in der nachfolgenden Ziffer 2. genannt sind.
2. Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Garantierte Teile: Motorblock, Gehäuse, Zylinderkopf einschließlich Zylinderkopfdichtung, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Kolben, Kolbenringe, Ventile, Ventilschaftdichtungen, Nockenwelle, Öldruck-, Ölstandscharter, Steuerkette, Spannrolle mit Spannvorrichtung, Motorsteuergerät, Klopfsensor, Ventilführungen sowie die mechanischen Innenteile des Motors.

Schalt- und Automatikgetriebe

Garantierte Teile: Gehäuse, Getriebelager, Hauptwelle, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Drehmomentwandler einschließlich elektr. Steuergerät sowie die mechanischen Innenteile des Schalt- und Automatikgetriebes, Wählhebelmodul.

Achsgetriebe, Verteilergetriebe

Garantierte Teile: Gehäuse, Differentiallager, Kegelrad, Tellerrad, Ausgleichsräder sowie die mechanischen Innenteile.

Kupplung

Garantierte Teile: Kupplungsgeberzylinder, Kupplungsnehmerzylinder, Kupplungsaktuator.

Kraftübertragungswellen, Niveauregulierung, Active Body Control (ABC)

Garantierte Teile: Kardanwellen mit Lager und Scheiben, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Halb-/Innenwellen, Zahnräder, Radlager, Radnaben, Kompressor und Servopumpe von der automatischen Niveauregulierung, elektronisches Steuergerät, Steuereinheit.

Lenkung

Garantierte Teile: Vom elektrischen/hydraulischen und mechanischen Lenkgetriebe die elektrischen-elektronischen Bauteile, sowie alle mechanischen Innenteile, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen.

Elektrische Anlage

Garantierte Teile: Elektronische Zündanlage, alle elektronischen Steuergeräte und Sensoren, Zündkabel, Zündschloss, Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, Viscolüfter, Lüfterkupplung und Thermocharter, Vorglührelais, Scheibenwischermotor, Motor der elektrischen Fensterheber mit Schalter, Motor vom elektrischen Schiebedach mit Schalter, Sitzverstellungsmotor mit Schalter, Sendeschlüssel/Fernbedienung, Radio, CD-Player und Navigationssystem, die werkseitig von der Mercedes-Benz Group AG eingebaut wurden, Steuergerät und Servopumpe und Motor der Zentralverriegelung, Heckscheibenheizungselement, Kombi-instrument.

Kraftstoffanlage, Ansauganlage

Garantierte Teile: Einspritzpumpe, Injektoren, elektronische Einspritzanlage mit Steuergerät, elektrische/mechanische Kraftstoffpumpe, Kraftstoffanzeige mit Geber, Luftmassenmesser, Einlasskanalabschaltung, Kompressor, Ladeluftkühler.

Abgasanlage

Garantierte Teile: Lambdasonde, Katalysator, Abgasrückführventil, Turbolader.

Kühlsystem

Garantierte Teile: Wasserpumpe, Thermostat, Kühler, Heizungskühler, Getriebe-ölkühler, Ölkühler.

Bremsanlage

Garantierte Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Unterdruckpumpe, Bremskraftregler, Hydraulikeinheit, Bremslichtschalter

Fahrdynamiksysteme

Garantierte Teile: vom ABS/ESP/ETS/ASR das elektronische Steuergerät, Sensoren, Steuereinheit mit Druckspeicher und Pumpe, Hydraulikeinheit.

Klimaanlage, Heizung

Garantierte Teile: Kompressor, Kondensator, Zusatzlüfter und Verdampfer, Gebläsemotor, Zuheizung (PTC), Bedienteil.

Sicherheitssystem, Alarmanlage

Garantierte Teile: Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer, Airbag und Gurtstraffer bei einem elektrischen Defekt, Steuergerät/Steuereinheit der elektronischen Alarmanlage, wenn dieses werkseitig von der Mercedes-Benz Group AG eingebaut wurde.

Deckung der Erdgasumrüstung

Garantierte Teile: Gas-Steuergerät, Niederdrucksensor, Temperaturfühler, Gasdruckregler, Hochdrucksensor, Sicherheitsabsperrentil, Zuleitungen, Einblasventile, Absperrventile der Gasflaschen.

Baugruppe Hybrid & Plug In Hybrid

Garantierte Teile: Hochvoltbatterie, Hochvolt-Energieverteiler, Hochvolt-Abschaltvorrichtung, Ladegerät Hochvoltbatterie, Schutzschalter Hochvoltbatterie, Interlock-Generator, Ladekabel Ladegerät Hochvoltbatterie, DC/DC-Wandler, Leistungselektronik, Elektrische Maschine (inkl. Sensoren und Steuergeräte), alle Steuergeräte und Sensoren der Hochvoltkomponenten, Fahrzeugsteckdose Hybridfahrzeug, Sicherungs- und Relaismodul.

Baugruppe Elektrofahrzeug

Garantierte Teile: Elektromotor, Einstufengetriebe, Stellmotor Parksperre, Hoch-volt-Energieverteiler, Hochvoltbatterie, Hochvolt-Abschaltvorrichtung, Ladegerät Hochvoltbatterie, Schutzschalter Hochvoltbatterie, Interlock-Generator, Ladekabel Ladegerät Hochvoltbatterie, DC/DC Wandler, Leistungselektronik, alle Steuergeräte und Sensoren der Hochvoltkomponenten, Fahrzeugsteckdose Elektrofahrzeug.

Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der vereinbarten Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich (aber nicht durch Einbau- oder Einstellungsfehler i.S.v. § 2), hat der Käufer einen Anspruch auf Reparatur des garantierten Schadens nach Maßgabe des in diesen Bedingungen vorgesehenen Umfangs. Durch diese Garantie wird die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergabers nicht eingeschränkt.

Garantieumfang Hochvoltbatterie

Ein Garantiefall ist jede technische Fehlfunktion der Hochvoltbatterie, die auf einem Produktions- oder Materialfehler beruht. Der natürliche Verschleiß als solcher ist nicht Gegenstand der Garantie. Voraussetzung ist, dass die Hochvoltbatterie ausschließlich als Energiequelle zum Antrieb des Fahrzeugs genutzt wird.

Keine Garantie besteht für:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind (mit Ausnahme der werkseitigen CNG Gasumrüstung);
- Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden;
- Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filter, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
- alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn sie zu Baugruppen gehören;
- Dichtungen, mit Ausnahme der Zylinderkopfdichtung;
- Gastank, Sicherheitsbox (Plastikgehäuse);
- Teile, die im Rahmen von turnusmäßigen Wartungsarbeiten an der Gasanlage ersetzt werden;
- Reset der Gasanlagensteuerung (außer in Verbindung mit einem entschädigungspflichtigen Schaden);
- Verschleißteile.



§ 2 Ausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

1. durch äußere Einwirkungen, Steinschlag, Kollision, Parkschaden; durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
2. durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion.
3. durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.
4. für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat.
5. die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Rennsportcharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
6. die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
7. die durch die Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung entstehen.
8. durch örtliche Verschmorung/Abschmelzung, z.B. an Motorkolben und Auslassventilen (gilt nur bei gasumgerüsteten Fahrzeugen).
9. die darauf beruhen, dass nach einer Neuprogrammierung des Benzinsteuergesetzes die Gasanlage in ihren Kennfeldern nicht nachjustiert wurde.
10. die durch nicht sach- oder fachgerechten Einbau und/oder Einstellung der Autogasanlage entstehen.
11. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- sowie Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.
12. durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des ausliefernden Betriebes wenigstens behelfsmäßig repariert war.
13. an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer zeitweise zur gewerbmäßigen Personenbeförderung verwendet oder an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.
14. die deshalb entstanden sind, weil der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde.
15. die durch Nichtbeachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges entstanden sind, Gleiches gilt für die Hinweise der Hersteller oder des Herstellers von Alternativantrieben wie Gas.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung aus der Garantie ist, dass

- a) allfällige Reparaturen bei einem autorisierten österreichischen Mercedes-Benz Servicepartner durchgeführt worden sind und ab Inbetriebnahme die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Unfallinkl. Karosserie-Instandsetzungen termingerecht nach Herstellervorschrift erledigt worden sind.
- b) die Kennfelder/Kalibrierungswerte der Gasanlage nach Vorgabe des Anlagenherstellers angepasst und nach Anlagenherstellervorschrift, mit entsprechenden Rechnungsnachweisen, überprüft wurden.
- c) bei jeder Wartung und Instandsetzung die Gasanlage einer wiederkehrenden Gasprüfung (GAP) zu unterziehen und ggf. neu zu justieren ist. Der Nachweis ist durch Rechnungsbelege und Kalibrierungsänderungsnachweise zu erbringen.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in ganz Europa.

§ 4 Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantiedauer/Höchstlaufleistung wird im Garantiezertifikat bestimmt und beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer/Höchstlaufleistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Garantieverlängerung bedarf der erneuten Garantiezusage durch den ausliefernden Betrieb und ist vom Garantiennehmer vor Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beim ausliefernden Betrieb zu beantragen. Für die Verlängerungsgarantie gelten die zum Zeitpunkt der erneuten Garantiezusage gültigen Annahmerichtlinien, Bedingungen und Tarife. Eigentumswechsel an Privatpersonen berühren die Garantie nicht. Die Garantie erlischt jedoch bei Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 5 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung durch den Käufer

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Der Kunde hat Anspruch auf die Verwendung von Originalersatz- bzw. Tauschteilen der Marke des Vertragsfahrzeuges. Wenn der Austausch bzw. Einbau von Fahrzeugteilen erforderlich ist, dürfen in diesem Fall ausschließlich Originalersatzteile der jeweiligen Marke des jeweiligen Fahrzeuges verwendet werden. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, die bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.
2. Wenn ein besonderer Selbstbehalt vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung um den vereinbarten Prozentsatz oder Betrag gekürzt.
3. Unter die Garantie fallen nicht:
 - Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
 - Der Ersatz von Folgeschäden;
 - Kosten für Luftfracht.
4. Werden gleichzeitig unter die Garantie fallende und sonstige Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts des garantispflichtigen Schadens.
6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandelung oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

§ 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Garantieleistungen

1. In Österreich

Der Garantiennehmer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Garantiegeber zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Dem Garantiegeber bleibt es vorbehalten, das Kraftfahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer an einen anderen, von der Mercedes-Benz Group AG autorisierten Vertragspartner weiterzuleiten. Wird diese Obliegenheit durch den Garantiennehmer verletzt, ist der Garantiegeber von der Leistung frei.

2. Im europäischen Ausland

Eine Reparatur kann nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Garantiegebers durch eine von der Mercedes-Benz Group AG anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen.

Der Garantiennehmer muss sich in diesen Fällen eine quittierte Rechnung vorlegen lassen und diese zunächst begleichen. Diese Reparaturrechnung legt er unverzüglich dem Garantiegeber vor, der ihm die unter die Garantie fallenden Auslagen nach interner Prüfung erstattet.

3. Der Garantiennehmer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Garantiennehmer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Der Garantiennehmer hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben.

4. Der Garantiennehmer hat:

- Im Schadenfall das Garantiezertifikat und das Wartungsheft für das Kraftfahrzeug vorzulegen;
- Am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen;
- Einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

§ 7 Verjährung

Sämtliche Garantieansprüche verjähren neun Monate nach Eintritt des Schadensfalles.

§ 8 Schlussbestimmung

Es gilt österreichisches Recht.

Zur Kenntnis genommen: Datum/Unterschrift